

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

31. Oktober 2006

Mitgeteilt den

1. November 2006

Protokoll Nr.

1206

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Jenaz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2006 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:1'000 / 10'000 Spitzirain, Uf Platz, Alp Nova (Änderung).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 1. Juni 2006 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 15. Juni 2006 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 6. Juli 2006. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 7. August 2006 ersuchte der Gemeindevorstand Jenaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Teilrevision der Ortsplanung bildet die Neuführung und die Erweiterung der Wintersportzonen für die Variantentalabfahrt aus dem Skigebiet „Fideriser Heuberge“ nach Jenaz sowie nach Fideris und Fideris Station. Namentlich wurde einerseits ein Gebiet westlich des Obersässes entsprechend der heutigen Nutzung als Variantenskiabfahrt neu der Wintersportzone zugewiesen, und andererseits wurde zur Lenkung des Wintersportbetriebes durch den Oberwald

eine neue Wintersportzone südlich des Holzwaldes sowie durch den Alpwald ausgetrennt.

Ferner beschloss die Gemeinde Jenaz die Umzonung der im Gebiet „Spitzirain“ gelegenen nördlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 503 im Halte von rund 58 m² von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) in die Dorfzone I sowie im Gebiet „Uf Platz“ einen flächengleichen Zonenabtausch im Halte von rund 10 m² zwischen der ZöBA und der Wohnzone 2 (2. Nutzungsetappe), welche aufgrund einer in Zusammenhang mit der Realisierung des Altersheims erfolgten Grenzbereinigung erforderlich wurde.

C.

Zonenplan 1:1'000 / 10'000 Spitzirain, Uf Platz, Alp Nova (Änderung)

Die im Planausschnitt „Alp Nova“ des vorliegenden Zonenplanes ausgeschiedene Wintersportzone im Alpwald (Oberwald) verläuft auf Territorium der Gemeinde Jenaz auf einer Fläche von ca. 1'055 m² über Waldareal. Die Beanspruchung dieser Waldfläche durch die Wintersportnutzung erfordert eine Bewilligung für deren vollständige und permanente Rodung. Die für die Rodung erforderliche Ersatzaufforstung ist im Gebiet „Schwendi“ vorgesehen.

Die Rodungsbewilligung für die Beanspruchung von Waldareal zum Zwecke der Lenkung des Wintersportbetriebes in den Gebieten „Lerch-“ und „Oberwald“ samt der Zustimmung zum Benutzungsreglement für Skiabfahrten im „Lerchwald“ und im Gebiet „Stutz“ vom 22. August 2005 ist seitens des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) am 27. Januar 2006 erteilt worden. Sie wurde den Gemeinden Fideris und Jenaz gleichzeitig mit dem regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss Nr. 809 vom 4. Juli 2006 zur Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Fideris am 7. Juli 2006 eröffnet.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der ausgeschiedenen Wintersportzone im Alpwald (Oberwald) sind damit gegeben. Es ist diesbezüglich lediglich noch festzustellen, dass die mittels der erwähnten Rodungsbewilligung aus dem Waldareal entlassenen Flächen des Alpwaldes (Oberwaldes), soweit sie von der Wintersportzone überlagert werden, fortan als Zone „Übriges Gemeindegebiet“ gelten.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1'000 / 10'000 Spitzirain, Uf Platz, Alp Nova (Änderung) vom 15. Juni 2006 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1'000 / 10'000 Spitzirain, Uf Platz, Alp Nova (Änderung)** vom 15. Juni 2006 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Jenaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Der Gemeindevorstand Jenaz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

[Signature]

i.V. lic.iur. W. Frizzoni